

«Massnahme»

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP1»

Mittelbindungsnummer:

Leitweg-ID:

Vertrag Ingenieurvermessung

Zwischen «LandBund»

vertreten durch

«AnredeAmt»
«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»
«Strasse»
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung beziehungsweise Bauvermessung für die Baumaßnahme «Massnahme».

Diese besteht aus folgenden *)

- 1.1.1 Gebäuden
(1) [...]
- 1.1.2 Ingenieurbauwerken
(1) [...]
- 1.1.3 Verkehrsanlagen
(1) [...]

- 1.2 Gegenstand dieses Vertrags sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für [...]

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Vertragsbestandteile sind
- 2.1.1 die Anlage 1 Planung, Bau und Überwachung von Bauwerken oder die Anlage 1 Liegenschaftsbestandsdokumentation *) mit den darin gekennzeichneten Leistungen
 - 2.1.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen
 - 2.1.3 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
 - die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (bei einem geschätzten Auftragswert von unter 20 000 Euro)
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen
- 2.2.1 folgende projektbezogene Unterlagen:
[...]

Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg (vornehmlich ALK- und ALB-Daten, Orthophotos, Festpunktunterlagen) werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Geobasisdaten sind zu beziehen bei: Leistungszentrum Vermessung, Reuchlinstraße 29, 70176 Stuttgart;
E-Mail: lzverm.hbart@vbv.bwl.de

*) = Nichtzutreffendes streichen.

2.2.2 folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

2.2.2.1 [...]

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

2.3.1 In Ergänzung der Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten nach § 1 Nummer 1.2.4 AVB kann eine AutoCAD-Prototypenzeichnung beim Leistungszentrum Vermessung, Reuchlinstraße 29, 70176 Stuttgart angefordert werden;
E-Mail: lzverm.hbart@vbv.bwl.de

2.3.2 [...]

2.3.3 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

2.3.4 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben/die in § 1 genannte Liegenschaft *) sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamterfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamterfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen [...].

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

§ 4

Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen zu übergeben:

4.1 In Papierform *)

Die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zu übergeben, und zwar *)

- Planunterlagen nach [...] auf maßhaltiger Folie,
- Planunterlagen nach [...] auf Papier.

Die Planunterlagen sind unter Beachtung der gültigen Richtlinien und DIN-Normen anzufertigen, zu beschriften und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.

Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in [...] -facher Ausfertigung kopierfähig im Format DIN A 4 (hoch) zu übergeben.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Planverfasserin" oder "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.

4.2 In digitaler Form auf Datenträger/n *)

Die Ergebnisse der vermessungstechnischen Leistungen sind auf geeignetem Datenträger wie folgt zu übergeben:

- Koordinaten der Festpunkte und Objektpunkte als digitale tabellarische Liste.
- Bestandsdaten beziehungsweise vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne:
Strukturierung nach der aktuellen Fassung der Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- Digitale tabellarische Liste der verwendeten Symbolnamen im Klartext.

Datenaustauschformat *)

- DWG, Version [....].
- [....].

4.3 Terminliche Vorgaben sind in § 6 geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Falle den geänderten Terminen zuzustimmen und ihre oder seine weitere Vertragserfüllung den geänderten Terminen anzupassen.

4.4 [....]

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.

5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 7 Nummer 7.3.

§ 6 Termine und Fristen

6.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

- [....].

Weitere Termine und Fristen werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.

6.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Vergütung

7.1 Die Vergütung der Leistungen ergibt sich aus Anlage 1.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

7.2 Zeitaufwand *)

7.2.1 Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Zeitaufwand werden nach folgenden Stundensätzen vergütet:

	€/ Std.
• für die Projektleitern/den Projektleiter	[...]
• für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter	[...]
• für sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die technische Aufgaben erfüllen	[...]
• Messtrupp, eine Bedienstete/ein Bediensteter	[...]
• Messtrupp, zwei Bedienstete	[...]

7.2.2 Die Obergrenze der Vergütung nach Zeitaufwand wird auf [...] Euro festgelegt und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber in Textform überschritten werden

7.2.3 Die Stundensätze nach § 7 Nummer 7.2 werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeit und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum/Name/Art der Leistung/Anzahl der Stunden/Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber zeitnah zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültige Summe errechnet sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

7.2.4 Ein Messtrupp besteht aus maximal zwei Bediensteten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers. Die Zuziehung weiterer Bediensteter bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

7.3 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen geringen Umfangs (zum Beispiel, unvorhergesehene Leistungen) an, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung der in § 7 Nummer 7.2 aufgeführten Stundensätze ein zusätzliches Honorar.

Sofern es sich um weitere Leistungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot zu unterbreiten. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

7.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)

7.4.1 Insgesamt pauschal [...] v.H. des Nettohonorars.

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 4 Nummer 4.3,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

7.4.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

7.4.2.1 [....] Euro.

7.5 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [....] Euro,
 - für sonstige Schäden [....] Euro.

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen *)

- 9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.
- 9.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[....]
- 9.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg, die zur Erbringung ihrer oder seiner Leistungen erforderlich sind, ausschließlich für diese Aufgaben zu verwenden, nicht weiterzugeben und nach Auftragserledigung von den Datenträgern zu löschen.
- 9.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.
- 9.5 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Verwaltungsvorschrift Fremdpersonenüberprüfung vom 25. Juli 2017 (GABl. 2017, S. 453) dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einverständnis zur

*) = Nichtzutreffendes streichen.

